Krakauer Zeitung.

Nro. 251. Mittwoch, den 3. November **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Abonnements-Anzeige.

Indem wir ein Abonnement für die Monate November und December eröffnen, setzen wir gleichzeitig die Abonnementspreise in Oesterreichischer Währung in Nachstehendem fest.

Für einen Monat 1 fl. 40 Nkr., durch die k. k. Post 1 fl. 75 Nkr., für 2 Monate 2 fl. 80 Nkr., durch die k. k. Post 3 fl. 50 Nkr., vierteljährlich 4 fl. 20 Nkr. durch die k. k. Post 5 fl. 25 Nkr.

Der Insertionspreis wird vom 1. Nov. an gleichfalls in Oesterreichischer Währung erhoben und beträgt für den Raum einer viergespaltenen Petitdruckzeile bei einmaliger Einrückung 7 Nkr., bei mehrmaliger Einrückung jedesmal 3½ Nkr. Die an den Staat zu zahlende Annoncegebühr beträgt vom 1. November an 30 Nkr.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

N. 4163 praes. **Kundmachungen.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September l. J. die Beglückwünschungs- und Ergebenheits-Adresse des im Krakauer Verwaltungsgebiete begüterten Adels, so wie jene der Hauptstadt Krakau, welche Allerhöchst Denselben aus Anlaß der beglückenden Geburt des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzogs Rudolph allerunterthänigst unterbreitet wurden — wohlgefällig zur Kenntniß zu nehmen allergnädigst geruht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 1. November 1858.

Nr. 25.885.

Die Gemeinde Ropa, Jasloer Kreises, hat sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule im Orte, an welcher der Schul- und Organisten-Dienst vereinigt sein soll, verbindlich gemacht:

a) zum Unterhalte des Lehrers jährlich 150 fl. CM. beizutragen;
b) ein angemessenes Schulhaus herzustellen;
c) das von der Ropaer Gutsherrschaft zur Schulbeheizung auf 3 Jahre zugeführte Brennholz jährlicher 6 Klafter unentgeltlich zu fällen und zuzuführen.

Diese anerkennswerthen Leistungen zur Förderung der Volksbildung werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 21. September 1858.

N. 597. **Kundmachung**

über die mit 1. November 1858 in Wirksamkeit tretenden neuen Salzverschleißpreise.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 5. September 1858 und des hohen Finanz-Ministerialdecrets vom 13. September 1858 Z. 4418/F.M. haben vom 1. November 1858 bei den galizischen Salinen und bei der Bukowinaer Saline zu Kaczika folgende Salzpreise pr. Wiener Zentner in österreichische Währung in Wirksamkeit zu treten:

		fl.	Neukr.
	A. In Bochnia und Wieliczka:		
1.	für Schibiker-Salz unverpackt . . .	6	75
2.	„ „ verpackt . . .	6	85
3.	„ Grün-Salz unverpackt . . .	6	25
4.	„ „ verpackt . . .	6	35
5.	„ Spiza-Salz unverpackt . . .	5	75
6.	„ „ verpackt . . .	5	85
	B. In Kaczika:		
8.	für Steinsalz unverpackt . . .	4	75
9.	„ Minutiensalz unverpackt . . .	4	50
C.	Für die ostgaliz. Sudwerke u. Kaczika:	fl.	Neukr.
10.	für das Sudsalz	5	75
11.	„ „ Viehlecksalz	2	25
12.	„ „ Fabrikssalz	—	50
13.	„ Steinsalzabfälle	—	25
14.	„ Dungsalz	—	75

Die unter 11, 12, 13 und 14 angesetzten Preise haben zufolge des hohen Finanz-Ministerialdecrets vom 27. September 1858 Z. 4714/F.M. auch für jenes Salz gleichen Gattung zu gelten, welches aus den Salinen von Wieliczka und Bochnia bezogen wird.

In Gemäßheit desselben hohen Decrets wird der Preis der ausnamsweise zum Badegebrauche und als Präservativmittel gegen die Viehseuche verabfolgte Salzsorte auf 66½ Neukreuzer pr. n. ö. Eimer bestimmt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau am 7. October 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. die taxfreie Uebertragung des Freiherrnstandes des k. k. Feldmarschall-Lieutenants, Balthasar Freiherrn von Simunich, auf seinen Neffen, den k. k. Unterlieutenant erster Klasse im Infanterie-Regimente Graf Degenfeld Nr. 36, Karl Edlen von Simunich, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Kundmachung.

Nachdem Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J., aus Anlaß der neuen Oesterreichischen Währung, die Regulirung der bestehenden Tabakverschleiß-Tarife allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so treten mit 1. November 1858 in allen Kronländern neue Tabakverschleiß-Tarife in Wirksamkeit, deren allgemeine Verlautbarung im Wege des Reichsgesetzblattes erfolgt.

Bezüglich der mit Ende Oktober d. J. bei den Tabakmagazinen und Großverschleißern vorhandenen Vorräthe solcher Tabak-Fabrikate, welche entweder in den neuen Tarifen nicht vorkommen, weil sie nicht mehr erzeugt werden, oder welche nach einer andern Gewichtsmenge verpackt sind, als die neuen Tarife festsetzen, wurden entsprechende Ausverkaufspreise bestimmt.

Die echten Havanna-Cigarren werden durch die erwähnte Tarifsregulirung nicht berührt; die bisherigen Großverschleißpreise derselben wurden in die neue Währung umgerechnet und für den Einzelnverkauf die unzahlbaren Bruchtheile auf zahlbare Beträge abgerundet.

Die Finanzbehörden sind angewiesen, die Verschleiß-Organe mit den neuen Tarifen und mit den Verzeichnissen der Ausverkaufspreise zu betheilen.

Vom k. k. Finanzministerium.

Wien, den 22. Oktober.

Kundmachung

des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858*),

wirksam für alle Kronländer, über die Hinausgabe neuer Staatsschuldverschreibungen in Oesterreichischer Währung.

Um das Staatsschuldenwesen zu vereinfachen und zugleich den Besitzern Oesterreichischer Staatspapiere Gelegenheit zur Umstaltung des Kapitales auf Oesterreichische Währung zu geben, wird mit Allerhöchster Genehmigung eine freiwillige Konvertirung aller Staatsobligationen, welche nicht in klingender Münze mit weniger als 5 pCt. verzinslich und nicht verlosbar sind, in Staatsobligationen auf Oesterreichische Währung mit 5 pCt. Verzinsung, eröffnet.

Zu dieser Konvertirung werden vorläufig folgende Kategorien der öffentlichen Schuld für geeignet erklärt:

Die Metalliques-Obligationen zu 1, 2½, 3, 4 und 4½ pCt., (mit Ausschluß der 4perz. Obligationen mit Rückzahlung;

Die verlosten Obligationen der alten Staatsschuld zu 3, 3½, 4 und 4½ pCt.;

Die Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld von Vorarlberg zu 3⅓ und 4 pCt.;

Die Hofkammer-Obligationen für die Salzburger Landesschuld zu 2½, 3, 3½, 3⅗ und 4 pCt.;

Die Obligationen der Salzburger Landesschuld zu 2½, 3, 3⅕, 3½, 3⅗ und 4 pCt.;

Die Hofkammer-Obligationen für die Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau zu 3, 3½ und 4 pCt.;

Die Obligationen der Landesschuld von Tirol zu 3, 3⅓, 3½ und 4 pCt.;

Die Obligationen der Landesschuld von Krain und des Villacher Kreises zu 1¾, 2, 2½ und 3 pCt.;

Der Umstellungs-Maßstab hiebei ist folgender:

Es entfallen für je 100 der mit

1	pCt. in C.-M. verzinsl. Obl.	21 fl. — Nkr.	Oesterr. Währ.
1¾	„ „ „ „	36 fl. 75 Nkr.	„ „
2	„ „ „ „	42 fl. — Nkr.	„ „
2½	„ „ „ „	52 fl. 50 Nkr.	„ „
3	„ „ „ „	63 fl. — Nkr.	„ „
3⅕	„ „ „ „	67 fl. 20 Nkr.	„ „
3⅓	„ „ „ „	70 fl. — Nkr.	„ „
3⅖	„ „ „ „	71 fl. 40 Nkr.	„ „
3½	„ „ „ „	73 fl. 50 Nkr.	„ „
3⅗	„ „ „ „	75 fl. 60 Nkr.	„ „
4	„ „ „ „	84 fl. — Nkr.	„ „
4½	„ „ „ „	94 fl. 50 Nkr.	„ „

Für die zur Konvertirung beigebrachten, auf Ueberbringer oder auf freie Namen lautenden (nicht vinkulirten) Obligationen werden Staatsschuld-Verschreibungen in Oesterreichischer Währung mit Koupons in den Kapitalsbeträgen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. hinausgegeben werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Zinsen von den auf freie Namen lautenden Obligationen bisher gegen stempelfreie oder stempelpflichtige Quittungen erfolgt worden sind.

Dagegen werden für die zur Konvertirung beigebrachten nicht auf Ueberbringer oder freie Namen lautenden Obligationen Staatsschuld-Verschreibungen in Oesterreichischer Währung ohne Koupons mit der Intestirung der ursprünglichen Obligation hinausgegeben werden, wovon die Zinsen in österreichischer Währung auch in Zukunft gegen gestempelte Quittungen zu erheben sind.

Für jene konvertirten Beträge, welche nicht 100 fl. erreichen, aber durch 10 ohne Rest theilbar sind, werden „Theilschuldverschreibungen" zu 10 fl. erfolgt werden.

Von diesen Theilschuldverschreibungen zu 10 fl. laufen zwar auch die Zinsen mit 5 pCt. in Oesterreichischer Währung vom Tage der Ausstellung an, werden aber erst dann zur Zahlung fällig, wenn die Umstaltung in eine Obligation zu 100 fl., sei es durch baare Aufzahlung oder durch Beibringung der entsprechenden Anzahl von Theilschuldverschreibungen oder durch beides zugleich erfolgt ist.

Die Ausgleichung von Resten bis auf den Betrag von 10 fl. oder von 100 fl. kann nur durch baare Aufzahlung geschehen, wobei die gegenwärtig kursirenden Banknoten, in so lange sie noch gesetzlichen Umlauf haben, im Verhältnisse von 105 zu 100 für Oesterreichische Währung angenommen werden.

Die Staatsschuldenkasse in Wien und sämmtliche Kreditsabtheilungen derselben in den Kronländern werden vom 15. November d. J. angefangen, Obligationen zum Behufe der Konvertirung übernehmen.

Wer hievon Gebrauch zu machen gedenkt, hat die zur Konvertirung bestimmten Effekten, wenn sie alle von gleicher Kategorie sind und einen gleichen Zinsfuß haben, mit einem Verzeichnisse in duplo; wenn sie aber mehreren Kategorien angehören und von verschiedenem Zinsfuße sind, für jede Kategorie und jedes Perzent ein besonderes Verzeichniß in duplo sammt einem Summarium über alle Verzeichnisse zu überreichen, darin nebst allen wesentlichen Merkmalen auch den in Oesterreichischer Währung zu 5 pCt. nach obigem Maßstabe entfallenden Kapitalsbetrag anzusetzen und zugleich beizufügen, ob die Kapitals-Aufzahlung, wenn sie zur Abrundung nothwendig sein sollte, auf eine ganze Obligation, oder nur auf die nächste Theilschuldverschreibung geleistet werden wolle.

Blanquetten zu den Verzeichnissen werden die k. k. Kreditskassen erfolgen.

Die zur Konvertirung beigebrachten Effekten müssen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, mit allen dazu gehörigen noch nicht verfallenen Koupons und Talons; wenn sie auf Namen gestellt sind, und nicht bei derjenigen Kreditskasse zur Konvertirung überreicht werden, bei welcher sie verzinset werden, auch noch mit einem Zinsenausstands-Certificate versehen sein.

Die übernehmende Kasse erfolgt für die zur Konvertirung beigebrachten, in Ordnung befundenen Effekten eine Empfangsbestätigung, auf welcher auch der (keinesfalls 14 Tage überschreitende) Termin angesetzt ist, nach dessen Verlauf gegen Zurücklegung der Empfangsbestätigung die neuen Obligationen behoben werden können.

Wien, am 26. Oktober 1858.

*) Enthalten in dem am 30. Oktober 1858 ausgegebenen XLVII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 190.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. November.

Die officielle Darstellung der französisch-portugiesischen Streitfrage im „Moniteur" hat, wie vorauszusehen war, die englische Presse, die sich schon zur Ruhe begeben hatte, von Neuem in den Kampfsplatz gerufen, und es herrscht nur Eine Stimme heute über die „Einseitigkeit", „Unwahrheit" u. s. w. So viel ist aus den Leitartikeln der Oppositionsblätter klar, daß es an Interpellationen über das, was das Ministerium für Portugal zu thun für gut befunden hat, in der nächsten Session nicht fehlen wird. Times hält es für absolut undenkbar, daß das englische auswärtige Amt — wie hie und da behauptet wurde — von Anfang an die Partei Frankreichs gegen Portugal genommen haben sollte und der „Economist" ist überzeugt, daß in diesem Falle Lord Derby's Sturz so gut wie gewiß sei. Und doch ist es der Fall; wie der „Morning Herald" jetzt berichtet, war Lord Malmesbury auf ein Bombardement Lissabons gefaßt; der „Racoon" und der „Victor Emanuel" waren, so erklärt das ministerielle Blatt, in den Tajo gesandt, nicht um die portugiesische Regierung zu ermuthigen, sondern um im Fall gewaltsamer Maßregeln Leib und Gut der britischen Bewohner Lissabons in Schutz zu nehmen. Das Erscheinen der beiden englischen Kriegsschiffe im Tajo bedeutete also, daß England dem alliirten Nachbaren das Recht einräume, nach Belieben in Lissabon zu schalten. Das ministerielle Blatt äußert jedoch gleichzeitig sein Bedauern über das übereilte und gefährliche von der

---

Feuilleton.

Die lithauisch-samogitische Volks-Literatur.

Das die lithauisch-samogitische Zunge sprechende Volk bewohnt: 1) das Gouvernement Kowno, mit Ausnahme jenes Theiles des Neu-Alexandrischen (früher Bracław'schen) Kreises, welcher an Weiß-Rußland gränzt und wo das Volk weißrussisch redet; 2) einen Theil des Gouvernements Wilno; 3) einen Theil von Ostpreußen bis Königsberg; 4) einen Theil des Gouvernements Augustowo bis gegen Mariampol, und 5) einige Dörfer im Gouvernement Grodno.

Die lithauisch-samogitische Literatur war in einen letargischen Schlaf versunken, bis sie jetzt durch die Anstrengungen des Bischofs der samogitischen Diöcese Mathias Wolonczewski ins Leben gerufen wurde. Im Nachstehenden geben wir einen kurzen Abriß der Bestrebungen zur Förderung dieser Literatur.

Schon um das Jahr 1600 gab Samuel Chylinski in London eine Bibel in lithauischer Sprache heraus. Mit Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren in der lithauisch-samogitischen Sprache ungefähr nachfolgende Werke herausgegeben worden: Postille oder Predigten von Nikolaus Daukszy; Rhesa in Königsberg sammelte und gab heraus samogitische Volkslieder; Derselbe verfaßte ein Gedicht unter dem Titel: „Die vier Jahreszeiten". Der Jesuiten-Pater Konstantin Szyrwid gab ein lateinisch-polnisch-samogitisches Wörterbuch heraus; der samogitische Bischof Josef Gedrojć übersetzte das Neue Testament; Rupejko von Johann von Swiloszcza. Der Official Gojlewicz arbeitete viel in der lithauisch-samogitischen Sprache und gab in ihr mehrere Werke religiösen Inhalts heraus. Unter Anderen verdient erwähnt zu werden sein Mokslas Krikszczionikas (Christliche Lehren). Dionisius Paszkiewicz verfaßte Gedichte, übersetzte in die lithauisch-samogitische Sprache den Virgilius und schrieb ein polnisch-samogitisches Wörterbuch, welches aber im Manuscript verloren gegangen ist.

Außer den Obengenannten verfaßten Staniewicz, Donalejtes und Drozdelis Verse und Fabeln.

Um das Jahr 1800 gab Milke eine lithauisch-samogitische Gramatik in deutscher, der Prälat Kossakowski um 1830 eine eben solche in polnischer Sprache heraus. Etwas später verfaßte und veröffentlichte Walenowiez das Poemat Biruta.

In den letzten Zeiten, als der Bischof Wołonczewski durch seine literarischen Arbeiten die lithauisch-samogitische Literatur zum neuen Leben ausweckte, traten auch noch andere Personen mit denselben Bestrebungen auf. Wielonczewski selbst veröffentlichte: Wiskupistas Zamajczin (Beschreibung des Bisthums Samogitien). Dieses Werk wäre es werth, auch in andere Sprachen übersetzt zu werden, denn die lithauische Sprache so wie auch Samogitien, das der Bischof eingehend in ihr beschrieben, ist wenig bekannt. Simon Dowkont, welcher um die samogitische Geschichte und Archäologie sich große Verdienste erworben, hat mehrere kleine Schriften herausgegeben, wie u. A.: Budas senowin Żamajcziu (Die alten Semogiten). Derselbe hat ferner 118 oder 119 Lieder und mehrere kleine Werkchen über Wirthschaftsgegenstände herausgegeben, wie z. B. über Bienenzucht, Hopfen und Tabakanbau; vom Pfarrer Proniewski sind „Predigten fürs ganze Jahr" erschienen. Pfarrer Raczkowski verfaßte einige kleinere Werke religiösen Inhalts. Unter den Männern, die sich auf diesem Felde besonders auszeichnen, darf der Verfasser des Samogitischen Kalenders, Iwiński, und der Pater Kosarzewski nicht übergangen werden. Beide bearbeiten vorzüglich die Botanik, haben sich jedoch auch sehr große Verdienste, besonders Iwiński, auf dem Felde der phylologischen Forschungen über die lithauisch-samogitische Sprache erworben. Außerdem arbeitet der Pfarrer Ciechanowski an einer samogitischen Gramatik, Kajetan Niezabitowski an einem samogitisch-lithauisch-polnischen Wörterbuche und einer vergleichenden Gramatik; Przyjałkowski gibt im laufenden Jahre ein polnisch-samogitisches und samogitisch-polnisches Wörterbuch heraus.

Schließlich sind noch die zu erwähnen, welche nicht in der lithauisch-samogitischen Sprache, wohl aber über sie geschrieben haben. So z. B. Bohusz schrieb um das Jahr 1808 polnisch über den Ursprung des lithauischen Volkes und seiner Sprache; Stanislaus Mikucki untersuchte phylologisch in polnischer und kleinrussischer Sprache den Ursprung der Lithauischen; Sztender stellte in der deutschen Sprache ebenfalls phylologische Forschungen über die lithauisch-samogitische Sprache an, hat jedoch in seiner Abhandlung irrthümlich behauptet, daß die lithauisch-samogitische Sprache aus mehreren anderen zusammengesetzt sei, während wiederholte philologische Forschungen dargethan haben, daß sie eine einhaltliche ist.

Samogitien hat zahlreiche und gut eingerichtete Volksschulen, jene in Siudy zeichnet sich durch die Anzahl der Schüler aus, deren es dort an 300 gibt. Die Schule in Retowa, wo Herr Iwiński als Oberlehrer fungirt, ist die einzige in ganz Samogitien, wo auch eine Abtheilung für Mädchen eingerichtet ist. In eben dem Retowa soll auf Veranlassung des Gutsherrn, Fürsten Ireneus Ogiński, unter Leitung des obengenannten Iwiński eine theoretisch-praktische agronomische Schule errichtet werden.

Als der Herd allen wissenschaftlichen Lebens in Samogitien ist die Stadt Wornie zu betrachten. Es befindet sich daselbst eine Druckerei und zwei Bibliotheken. Außer in Wornie gibt es in Samogitien noch

französischen Regierung bei diesem Anlaß beobachtete Verfahren. Daß ein mächtiger Staat wie Frankreich, sagt dasselbe, es nicht über sich bringen kann, an die guten Dienste oder die Vermittelung einer befreundeten Macht zu appelliren, scheint kaum glaublich, wenn man bedenkt, welche drohende Gefahren für den europäischen Frieden ein gewaltthätiges Auftreten gegen ein wehrloses Land heraufbeschwört. Das Protocoll vom 14. April 1856, welches Graf Walewski selbst unterzeichnet hat, und das von allen civilisirten Menschen und soliden Staatsmännern als die größte jemals eingeführte Friedensbürgschaft angesehen wurde, ist ein todter Buchstabe geworden.

Die Angelegenheit der vielbesprochenen schwedischen Note klärt sich, genaueren Nachrichten zufolge, in folgender Weise auf. Es ist keine solche Note in Paris und London übergeben worden, wohl aber hat die königliche Regierung von Stockholm an ihre Agenten sowohl in Frankreich und England wie bei allen andern europäischen Mächten eine Circularnote gesandt, in welcher sie für die Eventualität, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg von deutschen Truppen überzogen würden, die Nothwendigkeit einer Verständigung mit den Mächten, welche die Garantie der Integrität der dänischen Monarchie übernommen haben, ins Auge faßt. Die schwedische Regierung erkennt in dieser Note mit bereitwilliger Offenheit an, daß sie kein Recht und keinen Anlaß habe, sich in die deutsch-dänische Differenz als solche zu mischen oder zu Gunsten Dänemarks zu interveniren; sie ist auch nicht gegen die That einer deutschen Execution als solche und will sich nur wegen der etwaigen Folgen einer solchen mit den andern Garanten verständigen.

Nach Berichten aus Paris hat Se. Heiligkeit der Papst an alle europäischen Höfe ein Memorandum über die Mortara-Angelegenheit gesendet. Diese Schrift erklärt, daß, da das Kind die Taufe erhalten hat, Niemand die Wirkungen derselben neutralisiren kann. Das päpstliche Memorandum wird dieser Tage von den katholischen Blättern veröffentlicht werden. Die Sache ist abgemacht. Die französische Regierung hat dagegen in Rom durchgesetzt, daß der Marquis Pepoli nicht gezwungen sein soll, den Kirchenstaat zu verlassen. Er hat jedoch zusichern müssen, seine weiteren Schriften über Fragen des Stantes nicht zu veröffentlichen, widrigenfalls Frankreich ihn im Stich lassen würde.

Graf Cavour hat in der Mortara-Angelegenheit diplomatische Remonstrationen an den päpstlichen Stuhl gerichtet; dies melden jetzt die ministeriellen Turiner Blätter mit dem Hinzufügen, daß dies nach Vorgang anderer europäischer Regierungen geschehen. Ein Turiner Privatbrief, schreibt unser Mailänder ⊙ Correspondent, versichert aus wohlinformirter Quelle, daß bis jetzt keine andere europäische Regierung dieserhalb eine Note an Rom erlassen.

Aus Madrid, behauptet man mit verstärkter Sicherheit, ist in Paris und London die Note angelangt, in welcher die spanische Regierung meldet, daß sie dem Gouverneur von Cuba die Ordre gegeben habe, sobald er es für angemessen halte, die Feindseligkeiten gegen Mexico zu beginnen und Spanien die seit langem schon geforderte Genugthuung zu verschaffen. Am 22. Oct. sind mt der Fregatte „Perla" die letzten Verstärkungen nach Cuba abgegangen.

Nach Berichten aus Constantinopel wäre Sir H. Bulwer am 22. v. M. (am Tage vor der Abreise Lord Redcliffe's, nach Athen und Civitavecchia) in den Straßen Pera's mißhandelt worden. Ueber den Grad der Mißhandlung coursiren, wie das natürlich ist, verschiedene Gerüchte. Während der größte Theil der Erzähler von einer persönlichen Mißhandlung mit der Peitsche eines Eunuchen redet, lautet der Bericht von, wie es scheint, besser Unterrichteten, wie folgt: Se. Excellenz war zu Fuß, begleitet von einem Neger, der nicht die Uniform von Kawassen hatte, ausgegangen, als in der etwas engen Hauptstraße ein Wagen aus dem Serail des Sultans des Weges kam und auf die Seite hielt, wo sich Se. Exc. befand. Dieser drängte sich, so platt er konnte, gegen die Wand, während der Gesandtschafts-Neger sich abmühte, die Leute des Wagens zur Vernunft zu bringen, aber zurückgewiesen wurde, worauf eine Prügelei entstand, in welcher der Gesandte selbst zuletzt einschritt, indem er seinen Neger befreite. Ob es für ihn dabei auch etwas Stöße gegeben, that is the question!

Die amerikanische Kriegsfregatte, deren Erscheinen im goldenen Horn so viel Aufsehen gemacht, soll lediglich zu dem Zweck die Erlaubniß, nach Konstantinopel zukommen, erhalten haben, um dem Sultan, der ein großes Linienschiff in Amerika bauen zu lassen wünscht, die jetzt in America übliche Form der Schiffe zu zeigen.

Einem Schreiben der „Zeit" aus Braunschweig, wo sich kürzlich der Commandant der britisch-deutschen Cap-Legion, General von Stutterheim durch längere Zeit zum Besuch seiner Familie aufhielt, entnehmen wir, daß die britische Regierung die deutsche Legion in Indien zu verwenden beabsichtigt. General von Stutterheim hatte die Weisung zu schleuniger Rückkehr nach England erhalten.

△ **Wien**, 1. November. Schon einmal habe ich Gelegenheit gehabt, zu wünschen, daß das französische „Frankfurter Journal" sich doch der herausfordernden Sprache enthalten möge, denn wie es in den Wald hineinschallt, so schallt es aus dem Wald heraus. Und so sagt denn die halbamtliche „Patrie" vom 30. Oktober, ihm antwortend: „Eins, was der Pariser Friede und die großen Principien, welche die Freiheit der Flüsse reguliren, nicht dulden, das ist, daß Oesterreich sich zum obersten Schiedsrichter der Donauschifffahrt aufwirft, oder auch nur den Gedanken dazu faßt." Eine so verletzende Sprache, wie die des Schlusses des citirten Satzes ist die der gereizten Leidenschaft, und wir weisen also eben diesen Schluß zu den Todten. Was den übrigen Inhalt betrifft, so war Oesterreich der oberste Schiedsrichter der Donauschifffahrt innerhalb seines Territoriums bis zu dem Augenblicke, wo es einwilligte, daß die Principien des Wiener Congresses rücksichtlich der Schifffahrt auf Flüssen, welche zwei oder mehrere Länder scheiden oder durchströmen, auch auf die Donau ihre Anwendung finden sollen. Es hat mit den übrigen Donauuferstaaten einen Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, durch welchen nicht blos die Principien des Wiener Congresses auf die Donauschifffahrt angewendet worden sind, sondern denselben eine viel größere Freiheit zugestanden worden ist, als jene fordern. Wird nun, wie es geschieht, von Oesterreich auch noch gefordert, daß es die Donau und alle Nebenflüsse derselben so schrankenlos freigebe, wie das offene Weltmeer frei ist, so wird von ihm etwas gefordert, was es zu bewilligen weder verpflichtet ist, noch was es bei aller Rücksicht auf die Wünsche europäischer Mächte gewähren kann, wenn es nicht auf alle und jede Territorialhoheit über Donau, Save, Theiß etc. verzichten will. Das Mögliche ist in Beziehung auf die Donau-Freiheit freiwillig geschehen; das Billige in den Wünschen der Mächte wird Oesterreich berücksichtigen, das Unbillige wird Oesterreich übersehen, das gegen seine souveraine Würde Verstoßende zurückweisen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 31. October. Dem feierlichen Gottesdienste, welcher (heute) am Feste Allerseelen in der k. k. Hofburgpfarrkirche stattfindet, werden Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin und Ihre k. k. Hoheiten die sämmtlichen hier anwesenden Herren Erzherzoge und Frauen Erzherzoginen beiwohnen.

Die dritte feierliche Sitzung des Provinzial-Concils fand gestern im Dome zu St. Stephan statt. Um 8 Uhr bewegte sich wieder die feierliche Procession aus dem erzbischöflichen Palais in die St. Stephanskirche, wo nach beendetem Hochamte in dem abgeschlossenen Raume des Mittelschiffes der Kirche die üblichen Gebete verrichtet und sodann die Berathungen fortgesetzt wurden.

Deutschland.

Die von den Mitgliedern des preußischen Herrenhauses an Stelle der beantragten Adressen an Se. Maj. den König und Se. kön. Hoheit den Prinzregenten von Preußen entworfenen Schreiben sind mit zahlreichen Unterschriften bedeckt, dem Prinz-Regenten am 27. v. M. übergeben worden.

Die „N. P. Ztg" stellt heute eine baldige Entscheidung der Ministerfrage in Aussicht.

In Folge des Hinscheidens des k. sächsischen Staatsministers v. Zschinsky ist der Finanzminister Behr mit der interimistischen Verwaltung des Justizministeriums beauftragt worden. Der Minister v. Zschinski, dessen Tod so plötzlich erfolgte, litt schon seit längerer Zeit an einem Herzübel, das ihn auch nöthigte, noch in den letzten Monaten, nachdem die Verabschiedung der Stände erfolgt war, seinen Aufenthalt auf dem Lande zu nehmen und eine Kur zu brauchen. Vor einigen Wochen in die Residenz zurückgekehrt, war es nur ein ganz kurzes Unwohlsein, das seinem, an einer Lungenlähmung erfolgten Tode voranging. Zur Zeit, wo derselbe an die Spitze des Ministeriums trat, — in den ersten Tagen des verhängnißvollen Monats Mai 1848, — gehörte Muth dazu, eine solche Stellung zu übernehmen. In Dresden und fast im ganzen Lande war der Aufruhr in vollem Toben, die Mitglieder des Ministeriums waren bis auf Freiherrn von Beust und den Kriegsminister v. Rabenhorst zurückgetreten, als die Berufung zum Eintritt in dasselbe an den Verstorbenen erging, der bis dahin — seit 1835 — dem kgl. Appellationsgerichte zu Dresden als Mitglied und Vice-Vorsitzender angehört hatte. Die Herstellung der Ruhe und Ordnung im Lande, die Kräftigung der behördlichen Autorität, die Ueberwachung des Mai-Processes waren die ersten Aufgaben, die der ministeriellen Thätigkeit v. Zschinsky's gestellt waren. Es folgte bald die Auflösung eines zweiten, nach dem 1848er Wahlgesetze gewählten Landtages und die Wiedereinberufung der alten Ständeversammlung; politische Handlungen, die der Masse das Recht des Landesfürsten aufs Neue zum Bewußtsein brachten. Die zweite Periode der Thätigkeit des Verstorbenen kennzeichnet die Umgestaltung des Gerichtswesens, die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren (ohne Geschworne), so wie die Publicirung eines neuen Criminal-Gesetzbuches. Speciell seinem Ministerium ist auch die Berathung eines neuen Civilgesetzbuches unterstellt gewesen, so wie die auf dem letzten Landtage zur Annahme gelangte neue Advocaten- und Notariats-Ordnung. Mit seinem Collegen v. Rabenhorst wurde v. Zschinsky durch Erhebung in den Adelsstand geehrt. Er hinterläßt eine zahlreiche Familie.

Eine Bekanntmachung des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig verbietet das Einführen und Verbreiten einer von dem Hauptmann F. Geertz in Berlin ausgearbeiteten Generalkarte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ꝛc. und das Verbreiten der deshalb erlassenen Subscriptions-Einladung im Herzogthum Schleswig. — Vermuthlich weil die Ortsnamen darauf nicht in der neuen dänischen Lesart erscheinen werden!

Frankreich.

Paris, 29. Oct. Der Moniteur meldet: „Der kaiserliche Procurator beim Seine-Gerichte ließ heute die Nummer des Blattes "Correspondant" mit Beschlag belegen, welche einen Artikel des Grafen von Montalembert mit der Ueberschrift: „Eine Debatte über Indien im englischen Parlamente," enthält. Der Herausgeber des Blattes und der Verfasser des Artikels sind angeklagt: 1) eines Angriffes auf das Prinzip des allgemeinen Stimmrechtes und auf die Rechte und die Autorität, welche der Kaiser kraft der Verfassung besitzt; 2) eine Verletzung der dem Gesetze schuldigen Achtung; 3) der Aufreizung zum Hasse gegen die kaiserliche Regierung und zur Verachtung derselben; 4) des Versuches den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Bürger zu gegenseitigem Hasse und gegenseitiger Verachtung zu stören; Vergehen die vorgesehen sind und bestraft werden laut Art. 1, 4 und 7 des Decretes vom 11. Aug. 1848 und laut Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1859." — Der Beschluß der Regierung, Herrn von Montalembert wegen dieses seines Artikels den Proceß zu machen, hat großes Aufsehen erregt. Es ist wahrscheinlich, daß der Graf, dem Beispiele Proudhon's folgend, selbst zu seiner Vertheidigung das Wort nehmen werde. Proudhon und Montalembert auf derselben Anklagebank vor dem nämlichen Zuchtpolizeigerichte! — Der Correspondant erregte schon seit langer Zeit an geeigneter Stelle Anstoß, und mehrere Maßregeln wurden bereits früher über ihn verhängt. Montalembert selbst, der sich bekanntlich 1851 der Regierung Louis Napoleon's anschloß, machte später als Mitglied des gesetzgebenden Körpers Opposition und erregte großes Mißfallen, als er ungefähr vier Jahren in den belgischen Blättern Correspondenzen gegen die Regierung veröffentlichte. Man wollte ihn damals schon gerichtlich verfolgen, die Kammer verweigerte aber die Ermächtignng dazu. Montalembert's Proceß wird vor dem Zuchtpolizeigerichte verhandelt werden, und man glaubt, daß die Strafe im Falle der Verurtheilung wenigstens auf drei Jahre Gefängniß lauten wird. Montalembert gehört der katholisch-liberalen Partei an. Er ist nicht Legitimist, obgleich er von einer alten Familie abstammt und man ihn während der Republik spottweise le fils des croisés nannte. 1831 hatte er sogar sehr fortgeschrittene Grundsätze, als er in Gemeinschaft mit Lamennais das Journal L'Avenir redigirte. Später änderte er seine Ideen, und war 1848—51 einer der eifrigsten Bekämpfer der Republik. Unter Louis Philippe war er Pair von Frankreich, bekleidete jedoch nie eine öffentliche Stelle. — Heute Mittags um 12 Uhr fand in der Kirche St. Louis-d'Antin ein Trauergottesdienst für den vor einem Jahre verstorbenen General Eugen Cavaignac, Präsidenten der französischen Republik im Jahre 1848, Statt. Mme. Cavaignac, und ihr kleiner Sohn wohnten demselben bei. Unter den Anwesenden bemerkte man außer der Verwandten des Verstorbenen alle Notabilitäten der republicanischen Partei, wie Carnot Goudchaux Senart, Dufaure, Bastide, Recurt, Vaulabelle, Cordon, Bavin (vom Siecle), Palleton ꝛc. — Hr. Ferdinand von Lesseps ist heute Morgens aus Marseille wiedergekommen, entzückt von der Aufnahme, die er in Barcelona wie in Marseille gefunden hat. — Das erste Kaiserthum hat für die Mißgunst, die es in den Memoiren Marmonts erfahren hat, jetzt Revanche genommen. So eben ist eine Gegenschrift, 500 Seiten, unter dem Titel: „Der Abfall Marmonts im Jahre 1814." erschienen, und dieselbe wird vom „Constitutionnell" mit großem Beifall angezeigt. — Herr Villemessant übernimmt von heute an von Neuem die Leitung des „Figaro."

Prinz Jerome ist gestern wieder von Meudon nach seiner Winter-Residenz im Palais Royal übersiedelt. Der Prinz befindet sich laut dem Moniteur wieder vollkommen wohl.

Der tapfere General von Salles hat sich beim Pistolenschießen so schwer verwundet, daß sein Leben in Gefahr ist.

In Amiens wurden am 25. October. im Stadttheater eine förmliche Schlacht geliefert. Als der Vorhang aufgezogen wurde und der neue Sänger den „neuen Herren des Dorfes" geben wollte, erhob sich ein fürchterliches Gepfeife von dem einen, ein ungeheueres Beifallsgeschrei von dem andern Theile des Publicums. Der Polizei-Commissar verlas hierauf einen Erlaß des Präfecten des Somme-Departements, der in Anbetrachr der Aufregung in der Stadt bereits Nachmittags an den Straßenecken angeschlagen worden war und in welchem in Artikel 1 verboten wurde, „die Bühnenkünstler beim Auftreten durch Kundgebungen zu empfangen, deren Bedeutung und Hartnäckigkeit die Künstler am Spielen verhindere," jedoch im Art. 2 erlaubt wurde, Zeichen des Beifalles oder Mißfallens nach dem Stücke kund zu geben. Nach Verlesung dieses Erlasses forderte der Polizei-Commissar diejenigen, welche etwas gegen das Auftreten des Herrn Gerret hätten, auf, ihre Beschwerden der Polizei vorzulegen. Sofort wurde nur im Foyer eine Discussion eröffnet, die jedoch bald so tumultuarisch wurde, daß um halb 10 Uhr die Polizei eine Compagnie des 9. Linien-Regiments ausrücken ließ. Hierauf erfolgte Ruhe, und der Vorhang erhob sich von Neuem. Kaum jedoch waren einige Scenen gespielt, als Mlle. Emilie Dumas so heftig aufgezischt wurde, daß der Polizei-Commissar die Friedfertigen aufforderte, das Haus zu verlassen, da er die bewaffnete Macht einschreiten lassen werde. Diese Drohung bewirkte wenigstens, daß die Oper mit Noth zu Ende gesungen werden konnte. Der Memorial von Amiens vom 27. Oct. gibt über die Veranlassung zu dem Theaterlärm folgende Aufschlüsse: Ein Wochenblatt, „L'Etoile de la Somme," welches von Lenoel-Herouart redigirt wird, hatte eine Kritik über die erste Sängerin, Mme. Ceret-Voiree, gebracht. Am nächsten Morgen erschien Hr. Ceret auf der Redaction und beleidigte Hrn. Leonel auf gröblichste Weise. Als Abends Herr Ceret auftrat, entstand heftiger Lärm, in welchem ihm sein Benehmen vorgeworfen und seine Entfernung verlangt wurde." Hr. Ceret hat nun, wie der Memorial hinzufügt, dem Redacteur Lenoel in Gegenwart des Präfecturrathes Calmes und zweier Zeugen Abbitte gethan und Ehren-Erklärung gegeben, worauf Herr Lenoel sich befriedigt erklärte. Der Streit ist also jetzt beigelegt, und die Sänger dürfen hoffen, ungestört auftreten zu

---

im Kloster der PP. Bernardiner in Kretyndza eine Bibliothek.

Der „Zauberer von Rom."

Von dem wieder auf neun Bücher berechneten neuen Gutzkow'schen Romane: „Der Zauberer von Rom" ist soeben der erste Band erschienen (Leipzig bei Brockhaus). Abermals auf dem Boden der germanischen Welt spielend, verheißt das neue umfassende Weltbild, das der Erzähler von unserer Gegenwart entfalten will, mehr die religiösen Conflicte der Zeit in's Auge zu fassen, während die „Ritter vom Geist" mehr die politischen Zustände einer hinter uns liegenden Bewegung erörterten. Der erste Band schließt mit dem Uebertritt der Heldin zum römischen Dienst; somit drängt Alles von Anfang an aus dem deutschen Norden nach dem Süden. Der Roman beginnt im Jahre 1832 und wird, voraussichtlich, einen sehr häufigen Wechsel in der Localität herbeiführen, insofern bereits im vorliegenden 1. Bande ein solcher mehrfach stattfindet. Anfangs nämlich sind wir in einem hessischen Dorfe und sodann in der Hauptstadt Cassel, von da werden wir auf die „rothe Erde" Westfalens versetzt; später treffen wir die Personen, mit denen uns die Erzählung bekannt gemacht hat, im äußersten Norden Deutschlands, in Hamburg und Kiel wieder, bis wir endlich in ihrer Begleitung dahin zurückkehren, von wo wir ausgingen, nach Cassel. In der Folge soll sich das Terrain noch mehr ausweiten, der Schauplatz vornehmlich auch nach Wien und Italien verlegt werden. — Ueber die Tendenz des Romans erlaubt dieser erste Band noch kein Urtheil zu fällen, und die Andeutungen der Vorrede sind wenig geeignet, uns darüber aufzuklären. Nebenbei weckt sie in uns die Furcht, daß die weitbauschige Fülle ihrer Verheißungen in demselben Mißverhältniß zu dem schließlich wirklich Dargebrachten stehen werde, wie dies bei derjenigen der Fall war, mit welcher der Dichter in den „Rittern vom Geiste" debütirt hat; doch wollen wir recht gern unser Urtheil darüber bis auf Weiteres suspendiren, und werden es gewiß mit Freuden offenbaren, wenn unsere Furcht sich später als ungegründet herausstellen sollte. — Die Handlung scheint sehr planmäßig angelegt und ebenso weitverzweigt als spannend zu werden; nur wird sie es, wie schon der erste Band darthut, gleichfalls nicht an jenen grausigen Ereignissen und geheimen Verbrechen fehlen lassen, die in den „Rittern vom Geiste" fast zu oft die Luft trübten und das Athmen beschwerten. In des geistvollen Verfassers Weltauffassung mischt sich stets bei aller Feinheit und Schärfe ein Ton der Erbitterung und Hypochondrie, der ihn bei allem Wahrheitsdrang zum scheelsüchtigen Pessimismus drängt. Wir hoffen, es in der Folge mit keinem blos kriminalistischen Roman zu thun zu haben. Daß die Hauptperson der Erzählung noch mehr in den Vordergrund trete, steht zu erwarten; vielleicht wird dann auch die ganze Zeichnung bestimmter und gediegener. In Doctor Heinrich Klingsohr erscheint wieder einer jener „modernen Titanen", jener „Zerissenen" und „gemischten" oder „gebrochenen" Charaktere, für die Gutzkow noch aus seiner jungdeutschen Zeit her eine unüberwindliche Vorliebe hat; aber bis jetzt macht dieser Phantast, an dem wir wohl die auch vom Verfasser erwähnte „Ueberschwänglichkeit", doch noch nicht die „Bedeutsamkeit" und den „Beruf zum Edlen" wahrnehmen, auf uns durchaus nicht den beabsichtigten Eindruck. Viel mehr angezogen fühlen wir uns von der Lucinde Schwarz, mit deren Charakterentwickelung von frühester Kindheit an bis in's zwanzigste Jahr sich eben dieser erste Band, der nach des Dichters Ausspruch nur ein „Vorspiel" sein soll, vorwiegend beschäftigt. Diese weibliche Gestalt ist von Anfang an die Heldin des Ganzen, wenigstens die Trägerin des Stoffes, an deren Schicksalen sich der intriguenvolle Faden des großen Weltbildes unserer Zeit abspinnen soll. In ihrer Zeichnung hat sich der Dichter eine höchst eigenthümliche psychologische Aufgabe gestellt; — und wir trauen seiner Seelenkunde zu, daß er sie löst. Lucidens Heldenthum ist nämlich, wie es der Roman gestattet, passiver Art; sie handelt nicht, sie läßt mit sich handeln, ja es wird stets mit ihr und über sie verhandelt. Sie hat den eigenthümlichsten Reiz der Anziehungskraft für ihre Umgebung und ist selbst eine Natur, die nichts fesselt, die für nichts empfindet. Sie geht aus einer Verbrecherhand in die andere, und von früh auf an den grellsten, schreckhaftesten Einblick in die Verworfenheit der Menschen gewöhnt, läßt sie, hülfsbedürftig und elend, alle Unthaten und geheimen Gebrechen, deren Zeuge sie wird, an ihrer jungen Mädchenseele objectiv und mit marmorner Ruhe vorübergleiten, indem sie ihr besseres Selbst verschließt, und dieses bessere Selbst in ihr gar nicht zur vollen Blüthe kommen zu können scheint. Sie hat etwas Unberührtes behauptet mitten in der Welt der Verworrenheiten und Ausartungen, eine geistige Jungfräulichkeit, die sich nirgends hingiebt und doch alle Schattirungen des Bösen an sich vorübergleiten läßt, ohne gleichsam Uebung im Guten und Edlen zu erlangen. Somit ist sie fähig, das Aeußerste in Glanz und Elend zu erleben, und doch ihren eigentlichen Inhalt nicht zu erschöpfen. Sie hat das Magnetische einer Mignon und ist doch ohne romantische Phantasie, erlebt Alles um sich her, ohne ergriffen zu werden, höchst ruhig und verständig kühl und gelassen. Je mehr der nüchterne Verstand sich bis zum Dämonischen in ihr schärft, desto unentwickelter bleibt ihr Gefühlsleben. Nur Eines erschien uns an der sonst feinen und sinnvollen Zeichnung bedenklich; der Verfasser setzt seine Heldin einige Male in allzu gewagte Situationen. Schon daß er ihr, einem erst 16jährigen, wenngleich frühreifen Mädchen die ihrem

können, wenn sie sich anständig benehmen und nicht vergessen, daß sie unter der Controlle der Kritik und der öffentlichen Meinung stehen.

Die „Presse" bespricht eine interessante Sammlung in der kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg. Sie bildet eine Art von authentischer Geschichte der Bastille und besteht unter Anderm aus königlichen lettres de cachet, Befehlen der Minister, Memoires, Verhörs-Protocollen und Versen und Briefen, die man den Gefangenen abgenommen hat. Man verdankt die Sammlung den Bemühungen des Dubrowski, russischen Agenten zur Revolutionszeit, der während des Vandalismus jener Zeit Alles, was er der Zerstörung entziehen konnte, zusammentrug. Kaiser Alexander hatte ihm im Jahre 1805 die Sammlung abgekauft.

Ein Schreiben von der Reunionsinsel, 26. Septb., theilt mit daß ein Schiff dieser Colonie an der afrikanischen Küste geplündert und der größte Theil der Mannschaft und der Capitän niedergemetzelt wurden. Das gleichfalls von der Reunionsinsel abgegangene Fahrzeug „Alfred" wurde auf der Fahrt nach den Colonien zu Dibo von einem portug. Kriegsschiffe genommen und nach Mozambique gebracht. Später wurde es wieder freigegeben hatte aber bedeutende Verluste erlitten.

Der „Moniteur" enthält jetzt das mit einer gewissen Spannung erwartete organische Decret über die Verwaltung Algeriens im Ganzen. Eine Art von Decentralisation und die allmälige Beseitigung der Militärgewalt durch bürgerliche Behörden sind die beiden Grundgedanken dieser Maßregel. Folgendes sind die wesentlichen Punkte der neuen Organisation: Die Eintheilung in die drei „Provinzen" Algier, Constantine und Oran wird beibehalten. In jeder Provinz wird es vorläufig noch unterschiedene Civil- und Militär-Territorien geben. Den Inbegriff jener bildet das „Departement," an dessen Spitze der Präfect steht. Die Präfectur-Verwaltung an sich wird vervollständigt und ihre Autorität erweitert. Ihr zur Seite treten (einstweilen von der Regierung ernannte) berathende Versammlungen oder „General-Räthe" wie in Frankreich, die auch das Militär-Territorium mit vertreten und in denen daher auch die commandirenden Generale des letzteren neben dem Präfecten ihre Administration zu vertreten haben. Eine Hauptbefugniß der General-Räthe besteht in der Prüfung der künftig gesonderten Provinzial-Budgets.

Der offizielle Artikel des „Moniteur" über die Beilegung des portugiesischen Konflikts lautet folgendermaßen: „Der „Moniteur" hat die Beendigung des Zerwürfnisses gemeldet, das sich zwischen Frankreich und Portugal in Betreff des Schiffes „Le Charles-et-Georges" erhoben hatte. Die Regierung hat die Freilassung des Capitains, die Herausgabe des Schiffes und einen Ersatz für den den Interessenten zugefügten Schaden verlangt. Diese Forderungen haben eine vollständige Genugthuung erlangt. Seiner Majestät Regierung hatte dieselbe erst gestellt, nachdem sie durch wiederholte Prüfung der Sache die tiefe Ueberzeugung von ihrem Rechte gefaßt hatte; die einfache Darlegung der Thatsachen genügt indessen, um die Rechtmäßigkeit zu erhärten. Ein französisches Schiff, der „Charles-et-Georges," welches von der Kolonial-Regierung auf La Reunion bevollmächtigt worden, mittelst freiwilliger Verträge freie Neger anzuwerben, wurde von einer portugiesischen Goelette in der Bai von Condoceia, einer zu Mozambique gehörigen Besitzung, angehalten. Es hatte 110 Neger, welche theils in Mayotte und der großen Comoren-Insel, theils in Matibone an der portugiesischen Küste geworben waren. Nach Mozambique gebracht, ward der „Charles-et-Georges" einem Gerichte übergeben, das denselben schuldig erkannte, Sklavenhandel betrieben zu haben; der Kapitain wurde zu zwei Jahren Kettenstrafe verurtheilt, die Wegnahme des Schiffes befohlen, und die Neger, welche sich an Bord befanden, wurden der Localbehörde zur Verfügung gestellt. Zunächst drängt sich hierbei die Bemerkung auf, daß laut den Aussagen des Kapitains und nach den durch das Marine-Ministerium eingegangenen Erkundigungen die Festnahme des Schiffes außerhalb des Bereichs des Territorial-Meeres, also außerhalb der portugiesischen Gerichtsbarkeit, stattfand. Die Behörde in Mozambique hatte demnach nicht das Recht, in dieser Sache zu erkennen. Doch selbst zugegeben, was der portugiesische Offizier behauptet, daß die Festnahme im Territorial-Meere bewirkt wurde, so ist das Benehmen der Behörden von Mozambique dennoch nicht zu rechtfertigen. Um dies zu beweisen, braucht nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß der General-Gouverneur und die Kommission, welche beauftragt war, über den „Charles-et-Georges zu Gericht zu sitzen, weder den in der Ordnung befindlichen Papieren, mit welchen derselbe versehen und durch welche die Gesetzmäßigkeit seiner Ausrüstung dargethan wurde, noch der Anwesenheit eines Bevollmächtigten der französischen Verwaltung, noch endlich irgend einem anderweitigem Umstande, welcher jeden Zweifel über die Gesetzmäßigkeit seiner Sendung, so wie darüber, daß der Kapitain vollkommen im guten Glauben handle, heben konnte, Rechnung trugen. Es ist um so mehr zu verwundern, daß die portugiesischen Behörden in den Handlungen, welche durch die französische Gesetzgebung vollständig bestimmt und geordnet sind, nur Anzeichen des Sklavenhandels erblicken wollten, als erst am 19. November 1857, also nur einige Tage vor der Festnahme des „Charles-et-Georges," der General-Gouverneur an die Distrikts-Gouverneure ein Rundschreiben erlassen, welches ausdrücklich zum Zweck hatte, das Verfahren in Betreff französischer Schiffe zu ordnen, die in portugiesischen Häfen erscheinen würden, um Arbeiter anzuwerben. Denn diese Weisungen besagen, daß die Behörden ihre größte Aufmerksamkeit darauf richten sollen, um diese Schiffe nicht mit denjenigen, welche den Sklavenhandel treiben, zu verwechseln. Nachdem angeführt worden, daß die Werberschiffe zur Ueberfahrt der Arbeiter häufig Gegenstände an Bord haben, die durch ein portugiesisches Dekret von 1836 als Beweise des Sklavenhandels bezeichnet werden, setzt das Rundschreiben hinzu, daß große Verlegenheiten aus der unüberlegten Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes auf die Schiffe, welche sich in den durch die französische Gesetzgebung aufgestellten Verhältnissen befinden, entstehen könnten. Der General-Gouverneur empfiehlt daher, in Betreff der in Frage stehenden französischen Schiffe mit vieler Umsicht zu verfahren, und schreibt den Behörden vor, falls dieselben in einem portugiesischen Hafen erscheinen, sich darauf zu beschränken, daß sie ihnen die Verordnungen vorlegen, wodurch die Anwerbung und Einschiffung von Kolonisten verboten ist, und daß sie von dem Kapitain eine schriftliche Zusage, er wolle diesen Verordnungen gemäß verfahren, verlangen sollen. Die in Betreff des „Charles-et-Georges" zu ergreifenden Maßregeln waren demnach durch die portugiesische Regierung vorgezeichnet, und es ist unbegreiflich, wie die Kolonialregierung ein Verfahren befolgte, das mit ihren Pflichten in schroffem Widerspruche stand. Der „Charles-et-Georges" wurde nach Lissabon gebracht, um daselbst von einem Gerichte höherer Instanz abgeurtheilt zu werden. Die Regierung des Kaisers, die von Anfang an keine Mühe gescheut hat, um die Regierung Seiner allergetreuesten Majestät über die wahre Bedeutung dieser Angelegenheit aufzuklären, hoffte, daß das Lissaboner Kabinet, nachdem es von allen Vorgängen bei der Beschtagnahme, so wie von den Akten der in Mozambique erfolgten Untersuchung, Kenntniß genommen, sich beeilen werde, die Unzuläßigkeit der Maßregeln anzuerkennen, welche der General-Gouverneur dieser Kolonie gegen ein Schiff getroffen, das nicht den mindesten Verdacht, als treibe es Sklavenhandel, erregen konnte. Diese Hoffnung wurde Anfangs getäuscht, doch die portugiesische Regierung ist nach reiflicher Ueberlegung schießlich zu richtigeren Ansichten gebracht worden und den gerechten Vorstellungen der kaiserlichen Regierung nachgekommen. Ein so durchaus der Billigkeit gemäßer Entschluß, welche jede Spur von Mißverständniß unter beiden Ländern beseitigt, wird ohne allen Zweifel bewirken, daß die Beziehungen derselben wiederum den Charakter der Herzlichkeit bekommen, den sie vor diesem beklagenswerthen Zwischenfalle besaßen."

Portugal.

Nach dem portugiesischen Journal „do Commercio" schließt die Note, welche die portugiesische Regierung dem französischen Gesandten in Lissabon übergab, mit folgenden Sätzen: 1) Die portugiesische Regierung, die der Gewalt, welche ihr Frankreich anthut, keinen Widerstand leisten kann, giebt das Schiff zurück. 2) Da die französische Regierung die schiedsrichterliche Beurtheilung einer dritten Macht bezüglich der Rechtsfrage zurückgewiesen hat, so weist die portugiesische Regierung das Schiedsgericht wegen der Indemnität ebenfalls zurück. 3) Die französische Regierung kann nach Belieben den Betrag der Entschädigung verlangen und sie wird ihr unverzüglich bezahlt werden. Nicht ohne Bedeutung für die Stimmung in Portugal sind die Betrachtungen, die das genannte Journal an diese Conclusionen knüpft. Es greift Frankreich und England heftig an, welches letztere seinen Verbündeten im Stiche gelassen habe, und meint, England sei bei dieser Gelegenheit eben so sehr gedehmüthigt worden, wie Portugal. In Lissabon selbst soll übrigens große Aufregung herrschen, und die dortigen Franzosen befürchteten, daß das gemeine Volk sich Excesse gegen die in Portugal wohnenden Franzosen zu Schulden kommen lassen könnte.

Großbritannien.

London, 30. October. Se. k. Hoh. der Prinz Alfred verabschiedete sich am 27. Octbr. in Frogmore von seiner Großmutter, der Herzogin von Kent k. H., sodann in Windsor von seiner königlichen Mutter, und begab sich, von seinem erlauchten Vater und ältesten Bruder begleitet, nach Portsmouth, um als Seecadet auf dem „Euryalus" einzutreten und an Bord desselben seinen ersten größeren Ausflug nach dem Mittelmeer zu machen. Prinz Alfred ist, wie bemerkt, als Seecadet eingetreten, um den Dienst practisch zu erlernen. Die elterliche Sorgfalt hat ihm solche Waffengefährten an Bord des „Euryalus" zugesellt, über deren Moralität die besten Zeugnisse vorliegen. Im Uebrigen war seine Ausstattung genau nach den bestehenden Vorschriften bemessen und nicht kostbarer als die der anderen Seecadeten. Sein Diener hat vor Anderen seiner Gattung die Bequemlichkeit einer eigenen Cabine, der junge Prinz aber wird mit den übrigen Cadetten seine Hängematte im Unterdeck aufknüpfen und auch sonst auf jeden Rangvorzug verzichten. Se. kgl. Hoh. der Prinz von Wales wird, nach engl. Blättern, in die Armee und zwar in die Coldstream-Garde eintreten.

Der Herzog von Malakoff ist, wie aus Paris gemeldet wird, von seiner Regierung angewiesen worden, die Tricolore, welche auf dem Gesandtschafts-Hotel weht, herabzunehmen, weil es gegen die diplomatische Sitte ist, in Europa auf Gesandtschafts-Hotels die Nationalflagge aufzuhissen.

Aus Dublin berichtet man, daß der Prediger Alexander Nixon auf der Landstraße von 3 in Weiberkleidern steckenden Leuten angefallen wurde und eine tödtliche Schußwunde durch Mund und Wange erhielt. Daß hier wieder einmal eine politische Mordthat vorliegt, wird nicht beweifelt. Der Prediger hatte sich durch politische Aussagen vor einem Parlamentsausschusse viele Feinde gemacht.

Asien.

Nach den letzten Nachrichten vom Kriegsschauplatz in Ostindien flackert die Rebellion an einigen Orten stärker, an anderen schwächer auf, und obschon es heißt, daß die Meuterer da und dort sich entweder entmuthigt in die Dschungeln zurückziehen, um die Proclamation der Königin abzuwarten, von der sie Amnestie hoffen, oder so eingeschlossen sind, daß an kein Entkommen zu denken, so nimmt doch in manchen Bezirken die Anzahl der Aufständischen wieder zu und sie können sich ohne Schwierigkeit den Verfolgungen entziehen. Unter Anderem hat im Bezirke von Intra Patun der bekannte Häuptling Tantia Topi seinen früheren Oberherrn geschlagen und zur Uebergabe genöthigt, so wie von der Hauptstadt Besitz genommen, in der er eine große Zahl von Elephanten, Kameelen und Pferden, 30 Kanonen und fünf Lakhs Rupien fand. Doch wurde er am 15. Sept. vom General Mitchel angegriffen, der ihm 25 Kanonen wieder abnahm. Im Bezirke von Dholepore sammelt Ramdhun Sing, dessen Name unter den Rebellen eben erst auftaucht, eine beträchtliche Streitmacht, und in Behar ziehen die Meuterer überall umher und behaupten sich im ungestörten Besitze der Dschungeln von Jugdispore. Umer Sing wurde von ihnen zum König Shahabad ausgerufen, Ally Kurim zum Nizam von Patna ernannt, ungerechnet andere Standeserhöhungen und Verleihungen, die wenigstens beweisen, daß noch nicht alle Illusionen verschwunden sind. Der Oberbefehlshaber hat jedoch Anstalten zur Concentrirung von 3000 Mann Europäer und 2000 Shiks getroffen, die den Bezirk von Shahabad säubern sollen. Auch hat Oberst Robertson die Powri-Rebellen geschlagen, die sich mit Tantia Topi vereinigen wollen. — Die bereits gemeldete Meuterei in Multan, wo zwei einheimische Infanterie-Regimenter und eine Artillerie-Abtheilung in offenen Aufstand ausbrachen, soll unter den einheimischen Regimentern in Lahore große Aufregung hervorgebracht haben, weßhalb sich strenge Vorsichtsmaßregeln nöthig zeigten. — Die Eisenbahn zwischen Allahabad und Cawnpore ist durch die so eben erfolgte Vollendung des letzten Stückes von Futtehpore nach Cawnpore nunmehr beendigt und soll im Laufe eines Monats eröffnet werden. — Zur Veröffentlichung der Proclamation, wodurch die Königin Victoria statt der ostindischen Compagnie die Regierung in Ostindien übernimmt, werden festliche Vorbereitungen getroffen.

In Betreff der Expedition nach Cochinchina, meldet man der Independance Belge von Paris: „Es wird fortwährend Alles vorbereitet, um das Gebiet, das wir in der Bai von Turo in Besitz nehmen wollen, in eine sichere und vortheilhafte Niederlassung umzuwandeln. Das Staatsschiff Fusee führt hydrographische Arbeiten in dieser Bai aus, und das Marine-Ministerium hat Befehl ertheilt, daß eine regelmäßige Dampfer-Verbindung zwischen Kanton, Hongkong, Turo und Frankreich eingerichtet werde. Bekanntlich geht die Briefpost alle vierzehn Tage von Hongkong ab; wir werden daher nach diesen neuesten Anordnungen künftighin von Cochinchina so regelmäßige und so häufige Nachrichten, wie von China erhalten."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 3. November.

* Dem „Czas" wird von nachfolgendem Vorfall berichtet der sich am 26. d. in Brzązowice zwischen Gdów und Myślenice ereignete. Es befindet sich dorten, in der Nähe des Gutshofes und umgeben von anderen Wohnungen, am Hauptwege ein gemauertes Gasthaus. In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. gegen 1 Uhr wurde der dortige reiche Wirthpächter beraubt, wobei ihm in Geld, Silber und Kleinodien eine bedeutende Summe genommen wurde. Der Räuber waren, wie es scheint 8, in bäuerlicher Kleidung; sie langten zu Wagen an und traten in das Wirthshaus unter dem Vorgeben Schnaps trinken zu wollen. Innen angelangt, banden sie den Pächter so wie seine Frau, mißhandelten beide mit Schlägen und drohten dem Pächter die Augen auszustechen, wenn er ihnen die Schlüssel zu einer eisernen Kiste, die sie auf andere Weise nicht öffnen konnten nicht ausliefert. Als ihrem Begehren willfahrt war und sie diese Kiste geöffnet hatten, nahmen sie alles was sie an Geld und Kleinodien vorfanden mit, berührten aber weder Kleider noch Gegenstände von geringerem Werthe. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen die Thäter zu entdecken.

Krakauer Cours am 3. November. Silberrubel in polnisch Crt. 108 verl., 107 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 436 verl., fl. 432 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. — verl., — bezahlt. — Russische Imperia's 8.42 verl., 8 32 bezahlt. — Napoleond'or's 8 33 verl., 8.23 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4 88 verl., 4.80 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 4.92 verl., 4 82 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99⅔ verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 85 verlangt, 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 85.60 verl., 84.80 bez. — National-Anleihe 86.75 verlangt, 86 bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Triest, 1. Nov. Se. k. k. Hoh. der durchlauchtigste Hr. Erzherzog Carl Ludwig ist gestern Abends um 11 Uhr in Miramare eingetroffen.

Turin, 1. Nov. Das Urtheil in der Sache des Exintendanten Prina und des Grafen Caccia ist gefällt worden. Ersterer wurde wegen Fälschung und Betruges in contumaciam zu fünfzehn, der zweite zu sieben Jahren Kerker verurtheilt.

Madrid, 1. November. Das Ergebniß der spanischen Wahlen ist bekannt. Die Opposition hat nur in Madrid gesiegt, in den Provinzen hat die Regierung die große Mehrheit.

Paris, 2. November. General Salles ist an den Folgen der Verwundung gestorben.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. November 1858.

Angekommen im Hotel de Russie die Herren Gutsbesitzer: Johann Kempinski a. Szczurów, Vinzenz Siemieński a. Szichów, Johann Ciechanowski a. Polen, Ladislaus Ritter von Siemański a. Barwald.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Oktaviano Michakowski n. Wien, Fürst Leon Sapieha n. Rzeszów, Graf Sigmund Olizar n. Wien, Graf Ludwik Stecki n. Socolów, Eustachi Dobiecki n. Polen, Stanielaus Borkowski n. Polen.

Alter wenig zustehende Rolle ertheilt, einem jungen Mann das Geheimniß seiner illegitimen Geburt enthüllen zu müssen, erregt in uns Mißtrauen. Für Viele abstoßend wirkt vielleicht die Scene des wilden Champagnergelages mit Klingsohr, welche mit der Trunkenheit Beider, mit ihrer freilich nur angedeuteten Verführung und mit der Schilderung der schweren Träume endigt, die den Schlaf der Berauschten beunruhigen. Dadurch kommen in das Bild der sonst so interessanten und sogar anmuthigen Abenteurerin Flecke, die wieder weggewaschen werden müssen. In künstlerischer Hinsicht ist die Darstellung der Scene höchst bedeutend. Wie es scheint, hat sich Gützkow von seinen „Wally-Rominiscenzen" noch nicht losgerungen und wir können dieser tadelnden Bemerkung, welche Gustav Kühne in der „Europa" macht, unbedingt beipflichten. — Der Styl des Romans ist reich an witzigen und schlagenden Pointen, stellenweise sehr gefeilt, durchgängig charakteristisch.

Vermischtes.

** Die Kassette, welche Ihrer Majestät der Königin von Preußen auf der Reise fortgekommen war, hat sich, nach einer Mittheilung der „Allgem inen Ztg." aus Botzen, wieder vergefunden und befindet sich wieder in Allerhöchstderen Händen.

* In Betreff des schon gestern von uns mitgetheilten Brandes des königlichen Palais „Lazienki" in Warschau entnehmen wir noch dem „Czas," daß das Feuer nur das Dach und den ersten Stock vernichtet hat. Das Parterre, wo sich gerade die Hauptappartements mit vielen Kunstschätzen befinden, ist gerettet worden. Das Feuer entstand durch das Zerspringen einer Beheizungs-Röhre.

** In einer Correspondenz des „Czas" aus Warschau vom 25. d. lesen wir folgenden sonderbaren Vorfall. „In der königl. Villa in Sielce, in der Nähe des Belveder-Palais, wo ein Schlößchen mit Garten und ausgedehnten Wiesen sich befinden und wo früher ein Gestüt des Großfürsten Constantin war, wurden in einem in der Nähe befindlichen Gebäude alle Wohnungen gemustert. In diesem Hause wohnte eine an Geistesverwirrung leidende Frau. Vor vier Jahren traf dort ein Verwandter der Frau ein und bezog ein anstoßendes Gemach, wie es scheint, in der Absicht, die Frau einst zu beerben. Als man jetzt zu der Musterung schritt, fand man die Fensterladen des erwähnten Gemaches von Innen zugemacht, die Thür verschlossen. Nachdem diese eingeschlagen worden, stellte sich den Eintretenden ein sonderbarer Anblick dar. Einige aus der Diele gerissene Bretter stellten eine Art Sarcophag vor, hinter welchem der todte Körper des obenangeführten Verwandten in gut erhaltenem Zustande vorgefunden wurde, es stand bei ihm ein verlöschtes Licht und daneben lag ein Stück Fleisch. Die angestellte Untersuchung hat bis jetzt noch nichts ergeben; man vermuthet nur ein Verbrechen.

** In Posen ist am 25. v. M. Herr Heliodor Skórzewski gestorben. Der Verstorbene diente zu den Zeiten Napoleons in der Armee des Großherzogthums Warschau und wurde in der Schlacht bei Leipzig, wo er als Adjutant des Fürsten Josef Poniatowski fungirte, schwer verwundet.

** Der Kunstgärtner Hr. H. in Hietzing bei Wien hat vor vier Jahren eine Entdeckung gemacht, die der „P. O. Ztg." zufolge geeignet ist, eine „förmliche Revolution" in Zucht von Obst- und Baumsämlingen zu bewirken. Hr. H. verhindert nämlich die Bildung einer Pfahlwurzel völlig, indem er beim ersten Keimen dieselbe abzwickt und so die Pflanze zwingt, eine ungewöhnliche große Menge von Seitenwurzeln zu treiben. Dadurch daß das Wurzelgeäste nur in dem am meisten befruchteten Obergrunde sich ausbreitet, statt daß es als Pfahl in die sterile Tiefe dringt, wird es „fabelhaft" üppig und überreich an kleinen Faserwürzelchen. Diese strotzende Entfaltung des nahrungzuführenden Wurzelwerkes hat eine eben so üppige Stamm-, Obst- und Blattentwicklung zur Folge, welch' letztere wieder als Respirator auf die Förderung des Wurzelwuchses rückwirkt. Diese wechselseitige Anspornung zum Wachsthum ist so groß, daß ein halbjähriger in dieser Weise behandelter Sämling wenigstens so stattlich aussieht, als ein dreijähriges, nach der gewöhnlichen Weise gezogenes Bäumchen. Ueber die Tragfähigkeit solcher Bäume liegen noch keine Resultate vor.

** In Preßburg kam kürzlich der Fall vor, daß sich ein sehr „distinguirter" Mann um einen Hausmeisterposten meldete, ihn jedoch trotz seiner Bemühungen nicht erhielt. Der Posten soll aber auch jährlich leicht seine 1000 fl. C.-M. tragen. Uebrigens sind in Preßburg Hausmeister, welche nebenbei eigene Häuser besitzen, keine Seltenheit.

** In Kleinjungenfeld in Oberfranken wurde am 19. d. Freiherr von Schaumberg, ein Greis von 83 Jahren, in seinem Schlosse und zwar in seinem Wohnzimmer, in welchem er eben allein saß, durch einen Dolchstich in die Brust ermordet. Als auf seinen Hilferuf die Dienerschaft ins Zimmer drang, war der Greis schon todt. Man muthmaßt, ein entlassener ehemaliger Diener habe die That aus Rachsucht verübt.

** In einer englischen Zeitschrift heißt es: „Vor ein paar Tagen trafen wir einen Herrn aus Alabama, welcher uns von einem Mittel unterrichtete, um das Alter eines Pferdes zu bestimmen, nachdem dasselbe über neun Jahre alt ist. Es besteht in Folgendem: Nachdem das Pferd neun Jahre alt ist, bildet sich eine Falte in dem Augenlide, und jedes Jahr danach bekommt das Pferd eine leicht bemerkbare neue Falte. Wenn das Pferd z. B. drei Falten hat, so ist es zwölf Jahre, wenn vier, dreizehn Jahre alt. Man zähle die Zahl der Falten zu neun, so kann man es leicht ausfinden. — Da sehr viele Leute Pferde besitzen, welche über neun Jahre alt sind, so ist die Prüfung dieser Behauptung leicht."

Kunst und Literatur.

** Die Familie des verstorbenen Statistikers Freiherr v. Reden bietet dessen statistische Sammlung jetzt in den Zeitungen den Regierungen und wissenschaftlichen Anstalten zum Kauf an. Ihr Preis ist gerichtlich auf etwas über 23,000 Gulden CM. abgeschätzt.

** In diesen Tagen verstarb in Mailand der Professor des k. k. Conservatoriums Alois Rossi, der verdiente Lehrmeister des bekannten Contrabassisten Johann Bottesini.

** Kürzlich ist in Edinburg Mrs. Hope Scott, eine Enkelin von Sir Walter Scott und Tochter Lockharts, gestorben und zwar, wie bisher alle Nachkommen des berühmten Romanschreibers, in der Blüthe ihrer Jahre.

* Der letzte Heft der „Teko wileńska" zu Folge ist in den Litthauischen Gymnasien für die Hälfte der Unterrichtsgegenstände wieder die polnische Sprache eingeführt worden.

** [Aus der Theaterwelt.] Am 23. Oktober ist in Warschau das „Teatr Rozmaitości" nach mehrmonatlicher Schließung, zum Zweck von Restaurirungs-Arbeiten wieder eröffnet worden. Gegeben wurde am Eröffnungstage das Lustspiel: „Wiejscy politycy" von W. Syrokomla und die Lustspiel-Oper: „Anton i Antosia".

Demoiselle Dejazet die Ninon de Lenclos des Theaters, ist am 25. d. zum ersten Mal in Berlin aufgetreten, und zwar als junge Richelieu. Die Kritik findet bei aller Anerkennung ihrer seltenen Vorzüge doch, daß sie „für ihren Ruhm zu spät nach Deutschland kommt."

** Dem Vernehmen nach wird die Pariser komische Oper binnen Kurzem unter dem Titel: „Le Pâtre de Cornouailles," eine neue Oper von Meyerbeer zur Aufführung kommen. Die Proben haben bereits begonnen.

Amtliche Erlässe.

N. 2343. **Licitations-Ankündigung.** (1166. 1-3)

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau beabsichtiget die Buchbinder-Arbeiten für den eigenen Bedarf für das Verwaltungs-Jahr 1859 nämlich 1. November 1858 bis letzten October 1859 an den mindestfordernden zu überlassen.

Die Fiscalpreise der einzelnen Buchbinder-Arbeiten sowie auch die näheren Bedingungen dieser Lieferung können in dem Expeditsamte des Krakauer k. k. Oberlandesgerichtes in den Amtsstunden eingesehen werden, allwo auch die betreffende Minuendo-Licitation am 11. November l. J. um 9 Uhr Vormittags abhalten werden wird.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Krakau am 26. October 1858.

N. 3320/Stf. **Kundmachung.** (1171. 1-3)

In der Nacht vom 18. auf 19. April 1858 wurden im Orte Makowice Wiśniczer Bezirkes dem dortigen Insassen Vincenz Dudek aus einem versperrten Stalle zwei Stutten, u. z. die Eine von licht-brauner Farbe ohne besondere Kennzeichen acht Jahre alt, im Werthe von 24 fl. CM., die Zweite von grauer Farbe ohne besondere Kennzeichen fünf Jahre alt, im Werthe von 20 fl. CM. gestohlen, die Ausforschung dieser zwei Stutten wolle veranlaßt, und der Erfolg anher bekannt gegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bochnia am 19. October 1858.

N. 2275. civ. **Edict.** (1175. 1-3)

Vom Wiśniczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht: es sei am 16. September 1855 Adalbert Rzepecki Gutspächter von Łąkta dolna ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der vermeintlichen Erben: Anna Rzepecka, Josef Rzepecki und der Kinder nach dem verstorbenen Ignatz Rzepecki: Bronislava, Adam, Ignatz, Severina und Anna unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldeden Erben, und dem für dieselben in der Person des Hrn. Leonhard Serafiński aufgestellten Curators abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Wiśnicz am 18. October 1858.

N. 2465. **Edict.** (1172. 1-3)

Vom Mielecer k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Mielecer Israeliten Chaim Schiller, die Einleitung der Amortisirung eines ihm in Verlust gerathenen, am 15. Februar 1858 ausgestellten, am 2. März 1858 zahlbaren und auf den Namen „Josef Rydel in Rzeszów" gezogenen und acceptirten Prima-Wechsels pr 1280 fl CM. bewilliget wurde.

Es werden daher alle jene, die auf diesen Prima-Wechsel Ansprüche zu machen gedenken, ihr Recht darauf binnen 1 Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß darzuthun, widrigens dieser Prima-Wechsel für null und nichtig erklärt werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Mielec am 12. October 1858.

N. 4. **Edict.** (1174. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Chrzanów wird über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Krakau zur Befriedigung der der Fr. Ludwike 1. voto Andrychowicz, 2. Drechssler gebührenden Capitalsforderung von 508 fl. pol. 15 gr. dann der Gerichtskosten pr. 711 fl. pol. 22 gr. der mit dem Beschlusse des k. k. Landesgerichtes in Krakau vom 19. Jänner 1857 Z. 13253 ex 1856 zuerkannten Executionskosten pr. 44 fl. 15½ kr. CM. und der gemäß Auftrages des k. k. Landesgerichtes Krakau vom 17. März 1857 berichtigten Schätzungs- und Stempelgebühren pr. 3 fl. 15 kr. CM., so wie auch des gegenwärtigen weiteren Executionskosten im gemäßigten Betrage von 12 fl. 15 kr. CM. die executive Feilbietung des dem Jakob Brauner und seinen Miterben nach Brauna Braunerowa, nämlich Malke Rosner, Hane Urbach beide geb. Brauner, Jankel Brauner, Salomon und Sara Guttmann beide letzteren als Kinder der verstorbenen Udla Guttmann geb. Brauner eigenthümlich gehörigen Hausantheiles Nr. 132 in Chrzanów ausgeschrieben und in zwei Terminen am 15. November 1858 und am 15. December 1858 jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Chrzanów unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth im Betrage von 300 fl. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden bei Beginn der Licitation 10% von den Schätzungswerthe zu Händen der Schätzungs-Commission im baaren Gelde als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten, sogleich nach beendigter Licitation rückgestellt werden wird.
3. Der Meistbietende ist verpflichtet bei sonstiger Relicitation dieser Realität den angebotenen Kaufschilling in zwei gleichen Raten, u. z.: die erste über Abschlag des Vadiums längstens binnen 30 Tagen, die zweite längstens binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des Feilbietungsact, zur Gerichtskenntniß nehmenden Bescheides sammt den vom Tage der Uebergabe der veräußerten Realität in physischen Besitz von der zweiten Rate laufenden 5% pr. Interessen an das Verwahrungsamt des Krakauer k. k. Landesgerichtes nämlich an die k. k. Landeshauptkasse in Krakau baar zu erlegen.
4. Von dem Tage an, wo der Käufer die erste Kaufschillingsrate erlegt haben wird, erlangt er den physischen Besitz und Genuß der erkaufter Realität, es treffen ihn aber auch von diesem Tage an alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstige Lasten so wie auch alle Gefahren.
5. Nach vollständiger Berichtigung der Kaufschillings wird dem Ersteher über sein Ansuchen das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefertigt, er auf seine Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, sämmtliche Tabularschulden aus dem Lastenstande dieses Realität gelöscht und auf den KaufschiＩing übertragen.
6. Sollte diese Realität weder beim ersten noch bei dem zweiten Feilbietungstermine über oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden können, so wird eine Tagsatzung auf kurze Zeit zum Behufe der Feststellung erleichtenden Licitationsbedingnisse bestimmt werden, zu welchrr die Hypothekar-Gläubiger vorgeladen werden.
7. Der Tabularextract und der Schätzungsact dieser Realität liegt in der Registratur des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes Chrzanów zu Jedermanns Einsicht bereit.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Chrzanów am 25. September 1858.

N. 163. **Edict.** (1141. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Ropczyce wird bekannt gegeben es sei im Jahre 1831 zu Zagorzyce sub CN. 187 der Grundwirth Johann Słomiański ohne letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem k. k. Gerichte der Aufenthaltsort der erblasserischen Tochter Regina Totoń geb. Słomiańska unbekannt ist, so wird dieselbe hiemit aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen widrigens die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und den für sie in der Person des Anton Bochnak aufgestellten Curator abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Ropczyce am 26. Februar 1858.

Z. 18746. **Kundmachung.** (1092. 3)

Der hier zuständige Privatbeamte Mathias Jedynak bewirbt sich um einen Auswanderungs-Paß nach Polen, Jedermann wird aufgefordert die etwaigen dagegen obwaltenden Anstände dem Magistrate anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt

Krakau, am 27. September 1858.

N. 2415. **Concurs-Kundmachung.** (1186. 2-3)

Zur Besetzung einer provisorischen Actuarsstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. bei dem k. k. Bezirksamte zu Bochnia und im Falle der Uebersetzung bei einem anderen k. k. Bezirksamte im Krakauer Verwaltungsgebiete wird hiemit der Concurs auf vierzehn Tage (vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concursausschreibung in die Krakauer Zeitung an gerechnet) ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, in welchen sie ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die erlangenten Befähigungen, die bisher geleisteten Dienste und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen, dann anzugeben haben, ob und mit welchen Beamten dieses Verwaltungsgebietes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind, innerhalb der Concursfrist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, so forne sie aber noch nicht angestellt sind, im Wege der politischen Behörde ihres ordentlichen Wohnsitzes bei der Bochniaer k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landes-Commission für Person. Angeleg. der gemischten Bez.-Aemter.

Krakau am 24. October 1858.

N. 13591. **Edict.** (1115. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Peter Traczewski, als: Josef Traczewski, Magdalena de Traczewskie Artwińska, Thomas Traczewski, Marianna Traczewska, Anton Traczewski, Elisabeth Traczewska, Nicolaus Traczewski, Anna de Traczewskie Merech und Antonia Traczewska und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Johann Dunikowski, Leokadia Freiin Gostkowska, Miecislaus Marszałkowicz und Bolesława Marszałkowicz wegen Löschung der im dem Lastenstande der Güter Wojakowa Bochniaer Kreises dom. 47 pag. 278 n. 4 on., dom. 119 pag. 304 n. 1 on., dom. 47 pag. 280 n. 4 on., dom. 47 pag. 281 n. 3 on., dom. 47 pag. 283 n. 3 on., dom. 121 pag. 209 n. 2 on. zu Gunsten der Pupillarmasse nach Peter Traczewski intabulirten Summe von 2886 flp. sammt Zinsen, unterm 15. September 1858 Z. 13591 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung über diese Klage die Tagsatzung auf den 15. December 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 22. September 1858.

N.1366 jud. **Edict.** (1140. 3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben hiergerichts Salomon Reich wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Adalbert Zacharski wegen 15 fl. CM. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 27. December 1858 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangte liegenden Masse dem Leben und Wohnorte nach diesem Gerichte unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Anton Nowak Städtler in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rozwadów am 7. September 1858.

Concursausschreibung.

N. 13083—4004 IV. U. (1091. 3)

An dem achtklassigen k. k. Gymnasium erster Classe in Görz kommt die Stelle eines Directors zu besetzen, mit welcher der um Dreihundert Gulden vermehrte Lehrgehalt von 1000 fl. zusammen 1300 fl. CM. systemmäßig verbunden ist.

Die Bewerber, bei welchen die vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache erforderlich ist, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 1. November l. J. bei dieser Statthalterei einzureichen.

Von der k. k. küstenl. Statthalterei.

Triest am 24. September 1858.

Nr. 677. **Concursausschreibung.** (1168. 3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist die Forstraths- und Forstreferentenstelle in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl. österr. Währung provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung des Alters, Standes, der absolvirten Forstkollegien, der Sprachkenntnisse, der bewährten practischen Kenntnisse im Forstfache, der Erfahrung in Forsttaxations- und Forstbauwesen, dann der erworbenen Rechnungskenntnisse, der bisherigen Dienstleistung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, und unter Angabe, ob und im welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende November 1858 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Krakau am 23. October 1858.

Nr. 3579. **Feilbietungs-Edikt.** (1173. 3)

Zur Vornahme der von dem k. k. Kreisgerichte Rzeszów in der Executionssache der Feige Mendruchowicz wider Caroline v. Wojnarowska wegen Einbringung der Wechselsumme von 500 fl. und 500 fl. CM. mit dem Bescheide vom 23. Septbr. d. J. Z. 5967 bewilligten executive Feilbietung von Möbeln, Wirthschaftsgeräthschaften und Vieh, werden über das Ersuchsschreiben dieses Kreisgerichtes de eodem dato die Termine auf den 11. und 25. November 1858 jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Schlosse zu Kościelec mit dem Beisatze anberaumt, daß die Pfandstücke bei der ersten Tagsatzung nur über oder um den Schätzungswerth bei der zweiten aber auch unter demselben, jedoch jedesmal nur gegen sogleiche baare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Kauflustige haben an den angeführten Tagen Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Kościelec zu erscheinen.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów am 19. October 1858.

Wiener Börse-Bericht

vom 30. October. 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	82¼–82 5/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	90–91
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	93–93½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 1/16–82⅛
detto „ 4½%	73–73¼
detto „ 4%	4½–64¾
detto „ 3%	49½–49¾
detto „ 2½%	41¼–41½
detto „ 1%	16¼–16¼
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	91½–92
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	81½–82½
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85½–86½
Banco-Obligationen „ 2½%	65–66
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308–309
detto „ 1839	131½–131¾
detto „ 1854 4%	109¾–109⅞
Como-Rentscheine	16–16¼
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77–78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86–87
Gloggnitzer detto „ 5%	83–84
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86–86½
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	86–86½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	108–108½
Actien der Nationalbank ohne Div.	947–948
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100–100⅛
Actien der Oest. Credit-Anstalt	238¾–239
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	117½–118
„ „ Nordbahn	168–168⅛
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	257½–257¾
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	93–93¼
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	91–91¼
„ „ Theißbahn	100–100⅛
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	240–240½
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	509–510
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose	102⅞–103
„ „ Lloyd	320–330
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	57–58
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	78–79
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	17–18
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	27–28
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	78¼–78½
„ Salm 40 „	42–42½
„ Palffy 40 „	37¾–38
„ Clary 40 „	38–38¼
„ St. Genois 40 „	37¾–38
F. Windischgrätz 20 „	25¾–26
G. Waldstein 20 „	26–26¼
„ Keglevich 10 „	15–15¼
Amsterdam (2 Mon.)	84
Augsburg (Uso.)	101⅛
Bukarest (31 T. Sicht)	—
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	100¼
Hamburg (2 Mon.)	73⅞
Livorno (2 Mon.)	100
London (3 Mon.)	9 50
Mailand (2 Mon.)	100
Paris (2 Mon.)	117⅝
Kais. Münz-Ducaten Agio	4 40
Napoleond'or	7 55–56
Engl. Sovereigns	9 56–57
Ruff. Imperiale	8 1–2

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Dębica 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 43 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm,

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Dębica 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau 11 Uhr 49 Minuten Nachts, 10 Uhr 9 Minuten Vormittags, 1 Uhr 42 Minuten Mittags.

Abgang von Dębica

Nach Krakau 2 Uhr 56 Minuten Nachts, 11 Uhr 48 Minuter Vormittags, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum. red in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	332‴ 91	1·8	74	Ost mittel	heiter mit Wolken	Schnee	3·3	1,8
	10	332′ 94	3·0	100	Nord-Ost mittel	trüb	Schnee		
3	6	332′ 53	2·0	97	Ost schwach	„			